

Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Autoren,

um Ihnen Nachfragen, Unsicherheiten und Enttäuschungen zu ersparen, wenn wir doch mal einen Beitrag für unser Amtsblatt zurückweisen müssen, weil er entweder den technischen Anforderungen nicht entspricht oder die Kapazität in dem entsprechenden Amtsblatt nicht verfügbar ist oder auch unzulässige Inhalte dabei sind, führen wir nachfolgend noch einmal die Anforderungen an die Lieferung von Beiträgen auf:

Das Amtsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Weinböhlen und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspressen; daher sind Leserbriefe nicht zum Abdruck geeignet.

Im Amtsblatt werden u.a. veröffentlicht:

- öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Weinböhlen und ihrer Einrichtungen
- Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Weinböhlen
- Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen, örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Artikel, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen oder kommerzieller Art sind. Ebenso werden keine Artikel von Parteien, Wählervereinigungen, politisch aktiven Organisationen und Vereinen sowie von Stadtrats- oder Gemeinderatsfraktionen im Amtsblatt veröffentlicht.

Alle eingereichten Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein. Artikel können durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet werden.

1. Alle Artikel sind digital als WORD-Datei in der Gemeindeverwaltung per Mail (oeffentlichkeit@weinboehla.de) einzureichen.
2. Am Schluss des Artikels ist der Name der/des Verfasser/s anzugeben.
3. Sollen Fotos zu den Artikeln veröffentlicht werden, dann muss die Bildauflösung 300dpi betragen. Digitale Fotos sind als separate Bilddatei (z.B. JPG oder TIF) einzureichen und dürfen nicht in das Textdokument eingebunden werden. Bei Fotos mit niedrigerer Auflösung sowie schlechter Bildqualität kann die Veröffentlichung abgelehnt werden.

Da das Amtsblatt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, gelten folgende datenschutzrechtliche Bestimmungen:

- Angabe des Fotografen
- Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.)
- kein Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese termingerecht eingereicht wurden, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Amtliche Bekanntmachungen haben den Vorrang.

Die Redaktion ist immer bemüht, alle Artikel in den gewünschten Ausgaben des Amtsblattes zu veröffentlichen. Dies hängt jedoch von der Anzeigenseitenzahl ab, welche erst nach Redaktionsschluss feststeht.

Schicken Sie Ihre Artikel und Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt an oeffentlichkeit@weinboehla.de!